

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Baurechtliche Bestimmungen**

**Baden**

**Karlsruhe, [circa 1940]**

[RdErl. des MdJ. vom 2.8.1935, Baufluchten an Reichsstraßen]

[urn:nbn:de:bsz:31-318691](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318691)



Stellungnahmen der beteiligten Stellen dem Landeskommissär vor zur weiteren Behandlung gemäß Abs. 14 oder zur Zustimmung gemäß Abs. 20.

12. Da die in dem letzten Absatz des Runderlasses durch den Herrn Reichsarbeitsminister gesetzte Frist für die Mitteilung, wieweit die Aufstellung der Verzeichnisse vorgeschritten ist, bereits demnächst erreicht ist und die Aufstellung der Verzeichnisse geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, wolle mir hierüber bis 1. März 1937 berichtet werden. Die Berichte der Baupolizeibehörden für die Gemeindestraßen sind durch Vermittlung der Landeskommissäre vorzulegen.

An die Landeskommissäre, Baupolizeibehörden und Gemeinden.  
— BaWB. S. 983.

### Bauflüchten an Reichsstraßen.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 8. 1935 Nr. 68 196  
Norm. XXXIII, XXII<sup>5</sup> (BaWB. S. 689).

Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums hat über die Gestaltung der Bauflüchten an den dem Fernverkehr dienenden Reichsstraßen nachstehenden Runderlaß vom 3. Juli 1935 an die Wasser- und Straßenbauämter gerichtet. Ich mache auf diesen aufmerksam und ersuche um Berücksichtigung des darin Ausgeführten bei Entschlüssen in Planfeststellungsangelegenheiten. Die Verkehrspolizei ist in allen Fällen zu beteiligen. Die größeren an Reichsstraßen gelegenen Bezirksgemeinden werden zweckmäßigerweise auf diesen Runderlaß zwecks Beachtung bei der Aufstellung von Plänen für Fluchtlinienfestsetzungen besonders hinzuweisen sein. Abdrucke des Erlasses der Wasser- und Straßenbauabteilung gehen den Ämtern außerdem unmittelbar zu.

An die Bezirksämter, Polizeipräsidien und Polizeidirektionen sowie an den Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe.  
— BaWB. S. 689.

#### Anlage.

Badisches Finanz- und Wirtschaftsministerium  
— Abt. für Wasser- und Straßenbau.  
Karlsruhe, den 3. Juli 1935

An die Wasser- und Straßenbauämter.

Da die Reichsstraßen vor allem dem Durchgangs-, Schnell- und Schwerverkehr zu dienen haben, sollten sie nach Möglichkeit von Bebauung überhaupt freigehalten werden. Bei Aufstellung oder Änderung von Ortsstraßenplänen wäre daher die Ausdehnung der Bebauung längs der Reichsstraßen zu vermeiden, es wäre die Bebauung vielmehr abseits der Reichsstraßen vorzusehen. Außerhalb bestehender oder in Plan gelegter Ortsstraßen ist das Bauen grundsätzlich verboten (§ 11 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13. August 1934 — GWB. S. 240). Es sollte daher überall, wo die Gefahr einer Bebauung einer Reichsstraße besteht, ein Ortsstraßenplan aber noch fehlt, auf dessen baldige Aufstellung hingewirkt werden. Dieser Plan sollte das nötige neue Baugelände abseits der Reichsstraße erschließen und damit die Bebauung der Reichsstraße ausschließen. Die Feststellung einer Bauflucht nach § 7 kann nur für den ausgedrückten Einzelfall eines Baues an einer historischen Ortsstraße, das ist einer solchen Ortsstraße, die bereits in dem Inkrafttreten des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868 vorhanden war, angewandt werden.

Wie sich aus diesem Paragraphen ergibt, ist auch bei einer historischen Ortsstraße grundsätzlich dem ordnungsmäßigen Planfeststellungsverfahren der Vorzug zu geben (s. auch Glad, S. 197 Ziffer 1, b). Aber den dabei durch-

zufehenden Abstand der Baufluchten von der Straßenachse ist voraussichtlich eine reichsrechtliche Regelung zu erwarten. Bis dahin sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

Vor allem kann bei Reichsstraßen nirgends mehr die Bestimmung des § 31 StrGes. als eine ausreichende Regelung dieser Frage in Betracht kommen, ganz abgesehen davon, daß die in § 31 StrGes. genannten Land- und Kreisstraßen als solche seit dem 1. April 1935 nicht mehr bestehen. Es müssen sowohl bei Bauten an bestehenden Ortsstraßen als auch bei solchen außerhalb Orts größere Abstände gefordert werden. Für die letztgenannten Bauten bietet die Möglichkeit hierzu § 11 OStrGes., da diese Bestimmung die Bewilligung von Ausnahmen in das freie Ermessen der Behörde stellt.

Für das Maß des Abstandes der Bauflucht von der Straßenachse ist bei den Reichsstraßen — und zwar nicht nur zur Wahrung der Belange des Verkehrs — heute der moderne Schnell- und Schwerverkehr maßgebend. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen muß dafür innerhalb der Orte ein Mindestmaß von 12 m angefehrt werden. Dieses Maß sollte auch bei der Feststellung einer Bauflucht im einzelnen Sonderfall eines Gebäudes im geschlossenen Ortsteil nach § 7 OStrGes. angefehrt werden, wo sich dies ermöglichen läßt. Jedenfalls aber ist dieses Maß zu fordern, wo es sich um die Feststellung der Bauflucht für ganze Straßenzüge in solchen Ortsteilen handelt. Außerhalb des Ortssetters dagegen muß in gleicher Weise sowohl für den Einzelfall, wie auch für ein geordnetes Planfeststellungsverfahren eine erhöhte Maß von mindestens 15 m für den Abstand der Bauflucht von der Straßenachse verlangt werden, um gegebenenfalls durch Parallelstraßen für den örtlichen Verkehr den unmittelbaren Zugang von den Grundstücken zur Reichsstraße zu vermeiden.

Wo die Durchsetzung dieser Mindestmaße oder aber etwaiger, aus besonderen örtlichen Gründen für erforderlich gehaltenen größeren Abstände Schwierigkeiten begegnen, ohne daß besondere örtliche Verhältnisse, wie z. B. die Erhaltung eines alten Stadtbildes oder eine enge Tallage der Siedlung ein Heruntergehen unter die angegebenen Mindestmaße dringend erfordern, ist alsbald zu berichten, damit von hier aus die nötigen Schritte unternommen werden können.

Von Anträgen auf Änderung zu Recht bestehender Ortsstraßenpläne im Sinne der vorstehenden Richtlinien ist abzusehen, bis die in Aussicht stehende reichsrechtliche Regelung getroffen sein wird.

Bei diesem Anlaß machen wir auf den RdErl. d. MdZ. v. 3. 4. 1935, Zusammenwirken von Verkehrspolizei und Baupolizei (BaWB. S. 308), besonders aufmerksam.

### Anbau an Verkehrsstraßen.

RdErl. d. MdZ. v. 2. 3. 1938 Nr. 18 703  
Norm. XXII<sup>5</sup> (BaWB. S. 265).

Die Abteilung für Wasser- und Straßenbau des Finanz- und Wirtschaftsministeriums hat ihren Runderlaß vom 3. 7. 1935 über Bauflüchten an Reichsstraßen, der für die von den Anbauvorschriften des Runderlasses des Reichsarbeitsministers vom 8. 9. 1936 nicht erfaßten Teile der Verkehrsstraßen (Strecken innerhalb bebauter Ortsteile) weiterhin in Geltung ist, hinsichtlich der Bauflüchten bei Landstraßen I. und II. Ordnung ergänzt. Unter Bezug auf meinen Runderlaß vom 2. 8. 1935 (BaWB. S. 689) und meinen Zusatzerlaß vom 19. 11. 1936 Ziffer 10 (BaWB. S. 988) gebe ich den an die Straßenbauämter sowie Straßen- und Wasserbauämter gerichteten Runderlaß der Wasser- und Straßenbauabteilung vom 10. 2. 1938 Nr. 939 bekannt, der folgenden Wortlaut hat: